



Statuten Verein Espoir

Zürich, 28. Juni 2012

I. Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen «Verein Espoir» besteht ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung von Kindern aus belasteten Familien, insbesondere durch sozialpädagogische Familienbegleitung, Abklärung und Anbieten von begleiteten Plätzen in Pflegefamilien.
- 3 Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und kann Organisationen als Mitglied beitreten.
- 4 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 6 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern kann.
- 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.
- 8 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheides beim Vorstand einzureichen.

III. Organisation

- 9 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 10 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Espoir
Brahmsstrasse 28
8003 Zürich

Telefon 043 501 24 00
Fax 043 501 24 01
info@vereinespoir.ch

www.vereinespoir.ch
Spendenkonto: PC-80-1956-8
IBAN: CH49 0900 0000 8000 1956 8

Gemeinsam für Kinder



Mitgliederversammlung

- 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 12 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 13 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
Die Mitgliederversammlung ist zudem für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - d) Entscheide im Sinne von Art. 8
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 14 Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin und im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 15 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur gültigen Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die statutarische Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 16 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Vorstand

- 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 13 konstituiert er sich selbst.
- 18 Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins.
Der Vorstand gewährleistet die Erfüllung des Vereinszweckes, soweit diese Aufgaben nicht gemäss Art. 13 der Mitgliederversammlung übertragen sind.



- 19 Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen des/der Geschäftsführer/in
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Wahl des/der Geschäftsführer/in
 - e) Verabschiedung des Budgets.
 - f) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
 - g) Vertretung des Vereins gegen aussen.
- Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.
- 20 Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat innert vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- 22 Zirkulationsbeschlüsse sind ausnahmsweise möglich, wenn sie einstimmig erfolgen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 23 Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein rechtsverbindlich zeichnen, und regelt Art und Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung. Mindestvoraussetzung für eine rechtsverbindliche Zeichnung ist Kollektivunterschrift zu zweien.

Geschäftsführer/in

- 24 Der oder die Geschäftsführer/in führt den operativen Betrieb des Vereins. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführer/in fest.

Revisionsstelle

- 25 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Vereinsmittel und Vereinshaftung

- 26 Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Einkünfte aus Leistungen und Zuwendungen.
- 27 Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 100.–, für Paarmitglieder CHF 150.–.
- 28 Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.



V. Statutenänderung und Auflösung

- 29 Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins sind in Art. 13 und 15 geregelt.
- 30 Über die Verwendung der bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Bedingung, diese einer Institution mit verwandtem Zweck zuzuführen.
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

- 31 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins Espoir vom 28. Juni 2012 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24.06.2010.